

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Verband der berufsbildenden Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises, vertreten durch den Vorstand,
-nachfolgend Schulzweckverband genannt-

und

dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss.

Aufgrund der §§ 140 und 143 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit den §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), haben die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes in ihrer Sitzung am 18.03.2025 und der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises in seiner Sitzung am 27.06.2025 folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bildung folgender Schulbezirke beschlossen:

§ 1

Schulbezirke

- (1) Der Schulbezirk für die Berufsschulen des Schulzweckverbandes in Hanau schließt das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises für die Beschäftigungsorte der genannten Ausbildungsberufe ein, insofern die Mindestklassengröße an einem der vorhandenen Standorte mehrfach unterschritten wurde:

Ausbildungsberuf	Ausbildungsstufe	Schule
Beton-/Stahlbetonbauer/in	Grund- und Fachstufe	Eugen-Kaiser-Schule
Fleischer/in & dazugehörige Fachverkäufer/in	Grund- und Fachstufe	Eugen-Kaiser-Schule
Friseur/in	Grund- und Fachstufe	Eugen-Kaiser-Schule
Industriemechaniker/in	Grund- und Fachstufe	Ludwig-Geißler-Schule

- (2) Der Schulbezirk für die Berufsschulen des Main-Kinzig-Kreises schließt das Gebiet der Stadt Hanau und des ehemaligen Landkreis Hanau (mit den Städten/Gemeinden Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Langenselbold, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck) für die Beschäftigungsorte der genannten Ausbildungsberufe ein, insofern die Mindestklassengröße an einem der vorhandenen Standorte mehrfach unterschritten wurde:

Ausbildungsberuf	Ausbildungsstufe	Schule
Maurer/in	Fachstufe I und II	Kinzig-Schule Schlüchtern
Hochbaufacharbeiter/in Maurerarbeiten	Fachstufe I und II	Kinzig-Schule Schlüchtern
Bäcker/in & dazugehörige Fachverkäufer/in	Grund- und Fachstufe	Berufliche Schulen Gelnhausen
Konditor/in & dazugehörige Fachverkäufer/in	Grund- und Fachstufe	Berufliche Schulen Gelnhausen
Zerspannungsmechaniker/in	Grund- und Fachstufe	Berufliche Schulen Gelnhausen
Konstruktionsmechaniker/in	Grund- und Fachstufe	Berufliche Schulen Gelnhausen
Metallbauer/in Fachrichtung Konstruktionstechnik	Grund- und Fachstufe	Berufliche Schulen Gelnhausen
Werkzeugmechaniker/in	Grund- und Fachstufe	Berufliche Schulen Gelnhausen

§ 2

Aufgaben und Kosten

- (1) Der Schulzweckverband übernimmt die gesetzlichen Aufgaben des Main-Kinzig-Kreises als Schulträger für die in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungsberufe. Zur Abgeltung aller Kosten, die dem Schulzweckverband durch die Beschulung entstehen, zahlt der Main-Kinzig-Kreis für das jeweilige Schuljahr ein Schulgeld in Höhe des jeweils von dem Hess. Kultusministerium festgesetzten Gastschulbeitrags.
- (2) Der Main-Kinzig-Kreis übernimmt die gesetzlichen Aufgaben des Schulzweckverbandes als Schulträger für die in § 1 Abs. 2 genannten Ausbildungsberufe. Zur Abgeltung aller Kosten, die dem Main-Kinzig-Kreis durch die Beschulung entstehen, zahlt der Schulzweckverband für das jeweilige Schuljahr ein Schulgeld in Höhe des jeweils von dem Hess. Kultusministerium festgesetzten Gastschulbeitrags.

§ 3

Gestattungen

Über den Besuch einer anderen als der nach dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuständigen Berufsschule entscheidet das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis im Benehmen mit den Schulträgern.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem beteiligten Schulträger mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten gegenüber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2025 in Kraft (mit Beginn des Schuljahres 2025/2026). Sie gilt nicht für Berufsschulpflichtige, die vor diesem Datum eine Berufsausbildung begonnen haben und diese fortsetzen.

Hanau, den 07.07.2025

Gelnhausen, den 07.07.2025

Schulzweckverband

Main-Kinzig-Kreis

Dr. Maximilian Bieri
Vorsitzender des Vorstandes

Jannik Marquart
Kreisbeigeordneter